

Stimmberechnung theilweise lediglich nach der Größe des zu der Zusammenlegung zu ziehenden Grundbesitzes, theilweise nach der Ackerzahl des vorgedachten Grundbesitzes und der Zahl der Parzellen, aus denen dieser besteht, so, daß beide Zahlen zusammengezählt werden, theilweise in der vorgedachten Weise mit der Modification, daß nur ein Drittheil der Ackerzahl des gesammten in den Zusammenlegungsplan zu ziehenden Grundbesitzes bei einem Jeden in Ausführung kommt, theilweise endlich nach der Größe der auf dem betreffenden Grundbesitz ruhenden Steuern. Die im ersten Abschnitt des §. 3 vorgeschriebene Stimmenberechnung ist mithin eine von den Gesetzgebungen anderer Länder abweichende und beruht auf den §. 451 des Berichts der ersten Deputation der Zweiten Kammer angegebenen Erwägungen. Sie ist bereits zeither in Übung gewesen und als eine durch die Erfahrung bewährte hat die Zweite Kammer beschlossen, sie auch ferner beizubehalten. Die Deputation rath an, diesem Beschlusse beizutreten.

Was den zweiten Abschnitt des §. 3 anlangt, so hat die Zweite Kammer beschlossen, die Angaben des Flurbuchs, ebenso wie sie nach dem Entwurfe rücksichtlich des Flächeninhalts gelten sollen, auch in Ansehung der Bestimmung der Parzellen gelten zu lassen, und den zweiten Abschnitt mit folgender Veränderung angenommen:

„Jedes im Flurbuche unter besonderer Nummer aufgeführte Flurstück gilt hierbei, insofern man sich nicht eines Anderen vereinigt, als besondere Parzelle und wird nach dem im Flurbuch angegebenen Flächeninhalt bei der Stimmenberechnung in Ansatz gebracht.“

Die Deputation findet diese Veränderung, zu welcher auch der Regierungscommissar zugestimmt, zweckmäßig und empfiehlt der hohen Kammer, den zweiten Abschnitt des §. 3 mit dieser Veränderung, den dritten Abschnitt aber unverändert anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 3 das Wort zu ergreifen gedenkt? — Es scheint nicht so; ich kann sogleich zur Abstimmung mich wenden. Die Deputation schlägt vor, den ersten und dritten Abschnitt des §. 3 unverändert anzunehmen, hingegen bei dem zweiten Abschnitte eine Veränderung vorzunehmen und zwar die Veränderung, die ebenfalls von dem Herrn Referenten vorgetragen worden ist und die sich auf Seite 668 des Berichts vorfindet. Ich werde zunächst die Frage auf den Paragraphen mit Vorbehalt der vorgeschlagenen Fassung richten: ich frage, ob die Kammer, nach dem Vorschlage ihrer Deputation, dem §. 3 beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob die Kammer die vorgeschlagene Veränderung bezüglich des zweiten Abschnittes des §. 3 ebenfalls genehmigt, — sie heißt so:

„Jedes im Flurbuche unter besonderer Nummer aufgeführte Flurstück gilt hierbei, insofern man sich nicht eines Anderen vereinigt, als besondere Parzelle und wird nach dem im Flurbuche angegebenen Flächeninhalt bei der Stimmenberechnung in Ansatz gebracht.“

Ich frage, ob die Kammer, nach Anrathen ihrer Deputation, dieser Abänderung des zweiten Ab-

schnittes dieses Paragraphen beitrifft? — Einstimmig Ja.

Ich frage nun, ob sie den §. 3 in der beschlossenen Maße annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 4.

(S. L.M. II. K. S. 901.)

Der Bericht sagt:

Zu §. 4.

Das Wort: „jetzt“ auf der vorletzten Zeile des §. 4 bezieht sich auf die Zeit des Antrags, nicht auf die Zeit der Publication des Gesetzes. Da dies mißverstanden werden kann, ist bei der Verhandlung in der Zweiten Kammer Seiten des Regierungscommissars beantragt worden, dieses Wort in Wegfall zu bringen und die Zweite Kammer hat hierauf §. 4 mit Wegfall des Wortes „jetzt“ angenommen. Diesem Beschlusse der Zweiten Kammer rathet die Deputation an, beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 4 zu sprechen begehrt? — Es scheint nicht der Fall zu sein; ich gehe daher sogleich zur Abstimmung über. Es wird vorgeschlagen und zwar von Seiten der Zweiten Kammer, daß das Wort „jetzt“ in Wegfall gebracht werde. Die Deputation rathet an, sich mit dieser Abänderung einzuverstehen und ich frage, ob die Kammer den §. 4 mit der soeben erwähnten Abänderung, mit Weglassung des Wortes „jetzt“, annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 5.

(S. L.M. II. K. S. 902.)

Motiven hierzu s. L.M. II. K. S. 902.

Der Bericht sagt:

Zu §§. 5, 6, 7.

Diese Paragraphen sind von der Zweiten Kammer unverändert angenommen worden. Die Deputation findet dieselben durch die diesen Paragraphen beigegebenen Motiven gerechtfertigt und empfiehlt gleichfalls unveränderte Annahme derselben.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 5 zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer, auf Anrathen ihrer Deputation, diesem Paragraphen in unveränderter Maße beistimmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Landesbestallter Hempel:

§. 6.

(S. L.M. II. K. S. 910.)

Motiven s. L.M. II. K. S. 910.

Der Bericht empfiehlt, wie ich mir bereits zu geben erlaubte, die unveränderte Annahme.